

Duplikat

Konsortialvertrag

zwischen der

Albstadtwerke GmbH

und der

Gemeinde Bitz

- gemeinsam nachfolgend auch Partner genannt -

Präambel

Die Partner verfolgen zur sicheren, zuverlässigen, wirtschaftlichen, ausreichenden und umweltgerechten Versorgung der Gemeinde Bitz mit Strom, Gas und Wasser die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft.

Die Partner beabsichtigen, nach den Grundsätzen des fairen Interessenausgleichs und der wechselseitigen Rücksichtnahme partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. In Verfolgung dieses Ziels werden die Partner die

Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH

- nachfolgend Gesellschaft genannt -

errichten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Partner folgendes:

1. Errichtung der Gesellschaft

- 1.1 In einem ersten Schritt werden die Partner die Gesellschaft im Wege der Bargründung mit einem Mindeststammkapital von Euro 25.000,-- gründen. Hiervon übernimmt die Gemeinde Bitz eine Stammeinlage in Höhe von Euro 15.000,-- (60 v. H.), die Albstadtwerke GmbH eine Stammeinlage in Höhe von Euro 10.000,-- (40 v. H.). Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft erhält die aus der *Anlage 1* zu diesem Vertrag ersichtliche Fassung.
- 1.2 In einem zweiten Schritt wird das Kapital der Gesellschaft von Euro 25.000,-- um Euro 475.000,-- auf Euro 500.000,-- erhöht. Von dem Erhöhungsbetrag übernehmen die Gemeinde Bitz 60 v. H., die Albstadtwerke GmbH 40 v. H. Die Partner erbringen ihre Einlage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - 1.2.1 Die Gemeinde Bitz gliedert die bislang in ihrem Eigenbetrieb Gemeindegewerke Bitz zusammengefassten Versorgungsbereiche Strom und Wasser gemäß § 168 ff. UmwG mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf die Gesellschaft aus. Handels- und steuerrechtlich soll die Ausgliederung zum Buchwert erfolgen. Von dem im Zuge der Ausgliederung eingebrachten Reinvermögen wird ein Betrag in Höhe von Euro 285.000,-- auf die Einlageverpflichtung der Gemeinde Bitz angerechnet. Der darüber hinausgehende Betrag wird in Höhe von Euro 931.000,-- als Gesellschafterdarlehen von der Gemeinde Bitz an die Gesellschaft behandelt und im übrigen in Kapitalrücklage gestellt.
 - 1.2.2 Die Albstadtwerke GmbH gliedern den Bereich Gasversorgung Bitz nach den Vorschriften des Umwandlungsrechts mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf die Gesellschaft aus. Handels- und steuerrechtlich soll die Ausgliederung zum Buchwert erfolgen. Von dem im Zuge der Ausgliederung eingebrachten Reinvermögen wird ein Betrag von Euro 190.000,-- auf die Einlageverpflichtung der Albstadtwerke GmbH angerechnet. Der darüber hinausgehende Betrag wird in Höhe von Euro 620.000,-- als Gesell-

schafterdarlehen von der Albstadtwerke GmbH an die Gesellschaft behandelt und im übrigen in Kapitalrücklage gestellt.

- 1.3 Mit der Einbringung der Betriebe in die Gesellschaft soll kein Personalübergang verbunden sein. Im Hinblick auf den bei den Gemeindewerken Bitz angestellten Mitarbeiter werden die Partner eine einvernehmliche Lösung treffen.

2. Kapitalausstattung

2.1 Eigenkapital

2.1.1 Die anfängliche Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft erfolgt im Zuge der Errichtung der Gesellschaft nach Abschnitt 1. Die Partner sind darüber einig, dass das Stammkapital der Gesellschaft Euro 500.000,-- betragen soll und hiervon die Gemeinde Bitz eine Stammeinlage von Euro 300.000,--, die Albstadtwerke GmbH von Euro 200.000,-- übernehmen. Die Partner sind sich weiter darin einig, dass der in Kapitalrücklage einzustellende Betrag von der Geschäftsführung für im Wirtschaftsplan der Gesellschaft genehmigte Investitionsmaßnahmen nach Baufortschritt angefordert werden kann.

2.1.2 Die Partner streben eine Eigenkapitalausstattung i.S.v. § 266 Abs. 3 HGB der Gesellschaft zwischen 25 % und 30 % der Bilanzsumme an.

2.2 Finanzierung der im Wirtschaftsplan der Gesellschaft genehmigten Investitionsmaßnahmen

Die Partner werden der Gesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote Darlehen in ausreichender Höhe zur Verfügung stellen, soweit die Darlehen das Dreifache des Eigenkapitals i.S.v. § 266 Abs. 3 HGB mit Stand vom Jahresanfang nicht übersteigen. Die Darlehen sind mit 6 % pro Jahr zu verzinsen. Anstelle der Gewährung eines verzinslichen Darlehens können die Partner eine Bürgschaft für die Gesellschaft in entsprechender Höhe stellen, um der Gesellschaft die Aufnahme von Kommunaldarlehen zu ermöglichen.

Die Darlehen bzw. Bürgschaften werden nach dem Baufortschritt einer Investitionsmaßnahme und auf Anforderung der Geschäftsführung fällig.

Soweit öffentliche Zuschüsse zur Schaffung oder Unterhalt von dem Gesellschaftszweck dienenden Anlagen an die Partner gezahlt werden, werden die Partner diese Zuschussmittel der Gesellschaft ohne Gegenleistung zur Verfügung stellen, soweit dies möglich ist.

3. Verluste

3.1 Etwaige Verluste der Gesellschaft werden von den Partnern entsprechend ihrer Beteiligungsquote getragen.

3.2 Um eventuell zukünftig entstehende Verluste aus der Gesellschaft mit anderweitigen gewerblichen Gewinnen der Partner verrechnen zu können, werden die Partner zu gegebener Zeit prüfen, ob eine Mehrmütterorganschaft zu der Gesellschaft möglich und sinnvoll ist.

4. Geschäftsführung

4.1 Die Partner verpflichten sich, in den Gesellschaftsorganen der Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass zum Geschäftsführer der Gesellschaft ein Geschäftsführer der Albstadtwerke GmbH bestellt wird.

4.2 Die Partner sind sich darin einig, dass die Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage des als *Anlage 2* zu diesem Vertrag beigefügten Betriebsführungsvertrags von der Albstadtwerke GmbH geführt wird.

5. Konzessionsvertrag/Konzessionsabgabe

5.1 Zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde Bitz wird der als *Anlage 3* zu diesem Vertrag beigefügte Konzessionsvertrag im Hinblick auf die Versorgung der Gemeinde Bitz mit Strom, Gas und Wasser abgeschlossen.

5.2 Im Hinblick auf die von der Gesellschaft an die Gemeinde Bitz zu zahlende Konzessionsabgabe sind die Partner darin einig, dass die Konzessionsabgabe nur in einer solchen Höhe geschuldet ist, dass nach ihrer Zahlung der Gesellschaft ein angemessener Handelsgewinn (Mindestgewinn) verbleibt. Der Mindestgewinn wird für jede Sparte Strom, Gas und Wasser gesondert ermittelt und beträgt 1,5 v.H. des Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz ausgewiesen ist.

6. Sonstige Liefer- und Leistungsbeziehungen der Partner zur Gesellschaft

Die Partner werden die Gesellschaft zur Erreichung des Gesellschaftszwecks durch die Ausführung von Lieferungen und die Erbringung von Leistungen unterstützen. Die vereinbarten Konditionen müssen denen fremder Dritter entsprechen.

7. Tarife/Versorgungsbedingungen

7.1 Die Partner sind darin einig, dass die Gesellschaft eine Angleichung der Tarife und Versorgungsbedingungen für die Strom- und Gasversorgung der Gemeinde Bitz an die des Versorgungsgebiets der Albstadtwerke GmbH anstreben soll.

7.2 Die Partner sind weiter im Hinblick auf die Wasserversorgung darin einig, dass die Gesellschaft berechtigt ist, einen aufwanddeckenden Wasserpreis festzusetzen. Solange die Gemeinde Bitz einer danach erforderlichen Preiserhöhung nicht zustimmt, ist die Gesellschaft berechtigt, den in der Sparte Wasserversorgung dadurch ab 1. Januar 2000 entstehenden Verlust der Gemeinde Bitz jeweils zum Jahresende in Rechnung zu stellen und gegebenenfalls mit vorhandenen Gesellschafterdarlehen der Gemeinde Bitz zu verrechnen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrags unberührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

8.2 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

8.3 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

9. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet automatisch, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder einer der Partner aus der Gesellschaft ausscheidet. Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bitz, den

18/4/2000



.....
Gemeinde Bitz

Bürgermeister Schiele

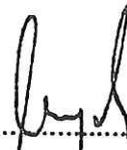
Albstadt, den

18.4.2000



.....
Stadt Albstadt

Oberbürgermeister Dr. Gneveckow



.....
Albstadtwerke GmbH

Geschäftsführer Vogel

Anlagen zum
Konsortialvertrag
zwischen der
Albstadtwerke GmbH
und der
Gemeinde Bitz

- 1.) **Gesellschaftsvertrag**
- 2.) **Betriebsführungsvertrag**
- 3.) **Konzessionsvertrag**

Unterzeichnung des Konsortialvertrages zur Bildung der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH

Am Dienstag, den 17.04.2000 wurde im Rathaus in Bitz vom neuen Bürgermeister Hubert Schiele und dem Albstädter Oberbürgermeister Dr. Jürgen Gneveckow im Rahmen einer kleinen Feierstunde der Konsortialvertrag zur Bildung einer gemeinsamen Versorgungsgesellschaft mit dem Namen Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH unterzeichnet.

So gingen die Unterzeichner des Vertrages in ihren beiden Ansprachen auch auf Details der Vorgeschichte zu dieser Vertragsunterzeichnung und die grundsätzlichen Überlegungen ein, die die beiden Partner zu diesem Punkt geführt hatten.

Auslösendes Element der grundsätzlichen Überlegungen zu einer Zusammenarbeit zwischen den heutigen Gemeindewerken Bitz und den Stadtwerken Albstadt war die Reform des Energiewirtschaftsrechts. Steigender wirtschaftlicher Druck sowie die täglich umfangreicher und komplizierter werdende Aufgabenstellung und -abwicklung in der Versorgungswirtschaft hat die Erfolge in der Eigenständigkeit der Stromversorgung der Gemeinde Bitz von Tag zu Tag schwieriger erscheinen lassen. Gespräche über diesen Problembereich zwischen der Gemeinde Bitz und den Stadtwerken Albstadt gehen auf das Frühjahr 1998 zurück.

Da die Stadtwerke Albstadt auf dem Gebiet der Gemeinde Bitz seit 1988 die Gasversorgung betreiben, drängte sich der Gedanke der Zusammenführung der einzelnen Betriebszweige Wasserversorgung (Bitz), Stromversorgung (Bitz) und Gasversorgung (Albstadt) zu einem klassischen Querverbundunternehmen förmlich auf. Durch diese Zusammenführung unter der kaufmännischen und technischen Betriebsführung des leistungsfähigen Partners Stadtwerke Albstadt können alle Synergie-Effekte des Querverbundes zusätzlich noch mit denjenigen der gemeinsamen Betriebsführung verbunden werden. Bereits kurzfristig sollen sich hieraus für die Kunden und beide Partner Vorteile und eine insgesamt positive Entwicklung ergeben.

Weiterhin ergibt sich aus der vorgesehenen Konstruktion der Vorteil der vollständigen Eigenständigkeit und Unabhängigkeit dieser Versorgungs-GmbH im Rahmen der Aufsichtskontrolle der beiden Partner Bitz und Albstadtwerke, wobei der Partner Bitz auf Grund der größeren Anlagenteile in diesem Unternehmen auch das gewichtigere Wort sprechen wird.

Die entsprechende einstimmige Beschlußfassung zur Bildung dieser GmbH fand im Gemeinderat von Bitz am 18. Januar 2000 statt, der Gemeinderat der Stadt Albstadt stimmte dem Vorhaben in seiner Sitzung vom 26. März 2000 ebenfalls einstimmig zu.

